Satzung

zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 11.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 1 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erhebt Grundsteuern mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

389 v.H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

895 v.H.

§ 2 Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Prozentsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz):

485 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 11. Dezember 2024

Dr. Michalzik Bürgermeister